Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Gewässerausbau am Zentbach im Rahmen der Erneuerung eines Brückenbauwerks im Ortsteil Ziegelhütte

Der Markt Mainleus plant den Ersatzneubau einer Brücke über den Zentbach im Ortsteil Ziegelhütte. Im Rahmen des Vorhabens wird die bestehende Brücke rückgebaut und mit einem veränderten Baumaß neu errichtet. Weiterhin werden die Bauwerkslängsachse, die Gewässersohle und die angrenzenden Uferbereiche dem Strömungsstrich des zulaufenden Gewässers angepasst.

Bei den mit dem Brückenneubau verbundenen Gewässerumgestaltungen handelt es sich um einen Gewässerausbau, der gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG einer wasserrechtlichen Plan-feststellung/Plangenehmigung bedarf. Der Markt Mainleus hat mit Schreiben vom 19.12.2022 eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da es sich um eine kleine naturnahe Umgestaltung handelt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach hat ergeben, dass keine der in Anlage 3 Nr. 2.1 genannten Schutzkriterien betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 12.01.2023 Landratsamt Kulmbach

Hempfling Regierungsdirektor